



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Mit Postzustellungsauftrag
Hafen Straubing-Sand GmbH
Europaring 4
94315 Straubing

Bearbeitet von Stefan Possart	Telefon/Fax +49 89 2176-2152 / 402152	Zimmer 2304	E-Mail Stefan.Possart@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 24.03. und 18.05.2026	Unser Geschäftszeichen 23.2-3547-H-32	München, 08.07.2026

**Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG);
Kombiniertes Verkehrsterminal im Hafen Straubing-Sand - Nachtbetrieb in
der Zeit vom 11.07. bis 12.12.2026
Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG**

Anlagen: neu einzufügende Planunterlagen

- 1c1 Antragsschreiben Nachtbetrieb 11.07. bis 12.12.2026
- 1c2 Vorgaben der DB InfraGO AG zur Trassenbestellung während der Generalsanierung im Zeitraum 11.07.-12.12.2026
- 14c ergänzendes Lärmschutzgutachten für den vorübergehenden Nachtbetrieb vom 18.05.2026

Sehr geehrte Damen und Herren der Hafen Straubing-Sand GmbH,

die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden **Änderungsplanfeststellungsbeschluss**:

1. **Der Hafen Straubing-Sand GmbH wird auf deren Antrag vom 24.03.2026 hin gestattet, abweichend von den Festsetzungen im Planfeststellungsbeschluss vom 22.08.2018 in der Fassung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 02.03.2023 in der Zeit vom 11.07.2026 bis 12.12.2026 an drei Nächten pro Woche, soweit diese nicht ganz oder teilweise auf Feiertage fallen, in den Nächten von Dienstag auf Mittwoch, von Mittwoch auf Donnerstag und von Donnerstag auf Freitag jeweils einen Güterzug mit maximal 640 m Länge pro Nacht in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr in das Ter-**

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung.oberbayern.de



minal ein- und aus dem Terminal ausfahren zu lassen. Andere Betriebstätigkeiten in den Nachtstunden von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sind nicht gestattet.

Der geänderte festgestellte Plan umfasst nunmehr zusätzlich folgende Unterlagen:

1c1 Antragsschreiben Nachtbetrieb 11.07. bis 12.12.2026

1c2 Vorgaben der DB InfraGO AG zur Trassenbestellung während der Generalsanierung im Zeitraum 11.07.-12.12.2026

14c ergänzendes Lärmschutzgutachten für den vorübergehenden Nachtbetrieb vom 18.05.2026

2. Nebenbestimmungen zur Entscheidung unter 1.:

- 2.1 Der Nachtbetrieb ist erst zulässig, sobald durch die Regierung von Oberbayern eine Erlaubnis zur Aufnahme des Betriebs des kombinierten Verkehrsterminals nach § 7f AEG erteilt wurde oder gegenüber dem Betreiber verbindlich festgestellt wurde, dass eine solche nicht erforderlich ist, da der Betrieb durch einen bereits im Besitz einer solchen Erlaubnis befindlichen Eisenbahninfrastrukturbetreiber, an dessen Infrastruktur das Verkehrsterminal unmittelbar angrenzt, durchgeführt wird.**
- 2.2 Der Nachtbetrieb ist auf den Zeitraum, in dem die Streckensperrung im Streckenabschnitt der Deutschen Bahn (DB) Regensburg – Mangolding – Straubing – Plattling - Passau andauert, beschränkt und nur zulässig, sofern nicht durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die Fahrten in den Tagzeitraum verlegt werden können.**
- 2.3 Die Bewohner der Anwesen Sander Donauweg 10, 94330 Aiterhofen, Fl.-Nr. 1081/2, Gmkg. Amselfing, Sander Donauweg 35, 94330 Aiterhofen, Fl.-Nr. 984, Gmkg. Amselfing, Am Hopfenweg 1, 94330 Aiterhofen, Fl.-Nr. 747, Gmkg. Amselfing, Aitrachstr. 86, 94315 Straubing, Fl.-Nr. 180, Gmkg. Ittling und Hunderdorfer Str. 23a, 94315 Straubing, Fl.-Nr. 2028/2, Gmkg. Ittling sowie aller Anwesen, die sich weniger als 670 m Luftlinie entfernt von den Gleisen innerhalb der Planfeststellungsgrenze des kombinierten Verkehrsterminals entfernt befinden, sind vor der ersten Nutzung im Nachtzeitraum schriftlich durch Postwurfsendung über den geplanten Nachtbetrieb zu informieren. In dem Informationsschreiben sind mindestens die Gründe für den Nachtbetrieb, die Häufigkeit des Auftretens und die zeitliche Befristung mitzuteilen. Darüber hinaus ist den Anwohnern vom Betreiber unter Angabe von Telefonnummer oder E-Mail-Adresse eine Ansprechperson für Rückfragen zu nennen, die über direkten Kontakt zur Eisenbahnbetriebsleitung des kombinierten Verkehrsterminals verfügt. Zusätzlich hat die Hafen Straubing-Sand GmbH das Informationsschreiben auf der Internetseiten des Hafens bekanntzumachen und die Gemeinde Aiterhofen um Bekanntmachung an der öffentlichen Aushangtafel der Gemeinde in Sand sowie auf den Internetseiten der Gemeinde zu ersuchen.**
- 2.4 Die Ein- und Ausfahrten im Nachtzeitraum sind unter Angabe von Datum und Uhrzeit zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Straubing-Bogen sowie der Regierung von Oberbayern auf Anforderung jederzeit unverzüglich vorzulegen.**

- 2.5 Maßnahmen zur Sicherung des Straßenverkehrs an Bahnübergängen im Hafen Straubing-Sand sind während des Nachtbetriebs ohne Pfeifsignale umzusetzen.**
- 2.6 Zugbewegungen in der Dunkelheit sollen unter insektenfreundlicher Beleuchtung durchgeführt werden, um Insekten in den angrenzenden Flächen und Gehölzbeständen nicht zu beeinträchtigen. Die nach den geltenden Regeln der Eisenbahntechnik und des Arbeitsschutzes erforderlichen Maßgaben für die Beleuchtung sowie die Nebenbestimmung II.1.3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.08.2018 sind hierbei zu beachten und einzuhalten.**
- 3. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen zur Entscheidung unter 1. bleibt vorbehalten.**
- 4. Im Übrigen gelten die im Planfeststellungsbeschluss vom 22.08.2018 in der Fassung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 02.03.2023 einschließlich des im Planfeststellungsbeschluss vom 22.08.2018 unter V. festgesetzten Nebenbestimmungsvorbehalts unverändert weiter.**
- 5. Die Hafen Straubing-Sand GmbH hat die Kosten dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses zu tragen. Die Höhe der Kosten - Gebühren und Auslagen - wird mit gesondertem Bescheid festgesetzt.**

Gründe:

A. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern zum Erlass dieses Beschlusses ergibt sich aus § 18 Abs. 1 Satz 3 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und § 23 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk). Obwohl nach dem vorliegenden Antrag der Hafen Straubing-Sand GmbH, im Folgenden Antragstellerin genannt, keine baulichen Änderungen an der genehmigten Eisenbahnanlage vorgesehen werden, fällt auch die Genehmigung der reinen Nutzungsänderung unter den Planfeststellungsvorbehalt des § 18 AEG, im vorliegenden Fall schon aus dem Grund, da in Ziffer I. des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.08.2018 ausdrücklich nur ein Betrieb des Terminals werktags in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr gestattet wurde, somit ein bestehender Planfeststellungsbeschluss geändert werden muss.

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern ist somit gegeben.

Die eisenbahnrechtliche Planfeststellung macht darüber hinaus alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen entbehrlich gem. § 75 Abs. 1 VwVfG mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnis, deren Änderung aber hier nicht beantragt wird.

B. Verfahren

1. Die Antragstellerin beantragte mit Schreiben vom 24.03.2026, eingegangen bei der Regierung von Oberbayern am 26.03.2026, den mit bestandskräftigem Planfeststellungsbeschluss vom 22.08.2018 in der Fassung des ebenfalls bestandskräftigen Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 02.03.2023 festgestellten Plan über den Neubau eines Umschlagterminals für den kombinierten Verkehr Straße/Schiene im Hafen Straubing-Sand zu ändern. Das Terminal ist mittlerweile baulich fertiggestellt, hat seinen Betrieb aber noch nicht aufgenommen. Gegenstand des Planänderungsantrags vom 24.03.2026 ist der Nachtbetrieb in der Zeit vom 11.07.2026 bis 12.12.2026 und die Erlaubnis für diesen Zeitraum, abweichend vom bisher planfestgestellten Zustand, der einen Betrieb des Terminals nur werktags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr erlaubt, für die Ein- und Ausfahrt von je zwei Güterzügen pro Nacht in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr in und aus dem Terminal an drei Nächten pro Woche in den Nächten von Dienstag auf Mittwoch, von Mittwoch auf Donnerstag und von Donnerstag auf Freitag. Mit E-Mail vom 18.05.2026 wurde zusätzlich ein Lärmschutzgutachten eingereicht.

2. Die Regierung von Oberbayern hörte zum Änderungsantrag verschiedene in ihrem Aufgabenbereich betroffene Behörden, die Stadt Straubing, die Gemeinde Aiterhofen, das Landratsamt Straubing-Bogen und die Regierung von Niederbayern, an und beteiligte hausintern ihre Landes-eisenbahnaufsichtsbehörde. Die beteiligten Institutionen äußerten sich zum Tekturantrag. Die Regierung von Oberbayern leitete die Äußerungen an die Antragstellerin weiter und bat sie, ihrerseits hierzu Stellung zu nehmen, was erfolgte.

3. Die das Vorhaben darstellenden Pläne wurden nach vorheriger Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern am 15.05.2026 und dem Straubinger Tagblatt am 18.05.2026 in der Zeit vom 19.05. bis 18.06.2026 auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/landesentwicklung_verkehr/index.html - unter „Eisenbahnrechtliche Anhörungsverfahren“ – zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Innerhalb der bis zum 02.07.2026 laufenden Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen gegen den Antrag erhoben.

4. Auf die Durchführung eines Termins zur Erörterung der Behördenstellungnahmen wurde nach § 18a Abs. 5 AEG verzichtet.

C. Beschreibung der Änderungen

Die beantragten Änderungen sind in den neu planfestgestellten Unterlagen im Einzelnen beschrieben.

Gegenstand des Planänderungsantrags ist der Nachtbetrieb in der Zeit vom 11.07.2026 bis 12.12.2026 und die Erlaubnis für diesen Zeitraum, abweichend vom bisher planfestgestellten Zustand, der einen Betrieb des Terminals nur werktags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr erlaubt, für die Ein- und Ausfahrt von je zwei Güterzügen pro Nacht in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr in und aus dem Terminal an drei Nächten pro Woche in den Nächten von Dienstag auf Mittwoch, von Mittwoch auf Donnerstag und von Donnerstag auf Freitag.

Im Detail sind laut Antragsunterlagen Zuführungen von der öffentlichen Strecke der DB AG auf einem Baugleis ab und bis Mangolding bzw. Plattling während laufender Sanierungsmaßnahmen an der DB-Strecke zu folgenden Zeiten vorgesehen:

Zeitraum 11.07. bis 17.07.2026 und 25.07. bis 12.12.2026: Fahrt ins Baugleis nach Straubing: Ankunft Mangolding: 20:30 Uhr und 21:30 Uhr spätestens; Fahrt aus dem Baugleis: Abfahrt Mangolding: 06:00 Uhr und 07:00 Uhr.

Zeitraum 17.07.-24.07.2026: Fahrt ins Baugleis ab Plattling: Ankunft Plattling: 1. Zug 20:00 Uhr - Abfahrt ins Baugleis 21:00 Uhr - und 2. Zug 22:00 Uhr - Abfahrt ins Baugleis 23:00 Uhr; Fahrt aus dem Baugleis: Abfahrt Plattling: 1. Zug 06:00 Uhr und 2. Zug 07:00 Uhr

D. Umweltauswirkungen des Vorhabens

Im Vorgriff auf den Planfeststellungsbeschluss vom 22.08.2018 hat die Regierung von Oberbayern am 27.07.2018 entschieden, dass auf eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Erhebliche Einwirkungen der Inhalte des Änderungsantrags hinsichtlich des vorübergehenden Nachtbetriebs in der Zeit vom 11.07. bis 12.12.2026 auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) liegen im Vergleich zum Planfeststellungsbeschluss vom 22.08.2018 und zum Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 02.03.2023 nicht vor. Im Einzelnen:

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Die beantragten Änderungen haben Auswirkungen auf den Lärmschutz, da es durch den Betrieb zur Nachtzeit zu einer Erhöhung der nächtlichen Lärmimmissionen an umliegenden Gebäuden kommt. Allerdings wurde bei der Würdigung des Antrags unter Berücksichtigung des von der Antragstellerin vorgelegten Lärmschutzgutachtens und dessen Überprüfung durch die am Verfahren beteiligten Fachbehörden festgestellt, dass die Erhöhungen aufgrund der Kurzzeitigkeit in der Summe nicht erheblich sind.

Die beantragten Änderungen haben auch Auswirkungen auf den nächtlichen Erschütterungsschutz; aber auch hier ist davon auszugehen, dass bei der geringen Anzahl der nächtlichen Fahrten keine erheblichen Änderungen für das Schutzgut zu prognostizieren sind.

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Aufgrund der Änderungen der Planung kommt es zu keinen zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft. Es haben sich im Rahmen der Würdigung der Fachstellungnahmen der Behörden im Verfahren auch keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass es durch den vorübergehenden Nachtbetrieb zu zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen, etwa durch Emissionen, kommen könnte.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschafts-, Orts- und Stadtbild sowie Kulturgüter

Durch die Änderungen gemäß der vorgelegten Tekturplanung ergeben sich keine Auswirkungen auf diese Schutzgüter, da baulich nichts geändert wird und auch im Vergleich zum bisher genehmigten Zustand keine Erhöhung des wöchentlichen Gesamtumfangs der Nutzung des Terminals stattfindet.

Erhebliche Einwirkungen der Inhalte des Änderungsantrags der vorliegenden Tektur auf umweltrelevante Gesichtspunkte liegen, auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen, insgesamt gesehen im Vergleich zum Planfeststellungsbeschluss vom 22.08.2018 und zum Änderungsplan-

feststellungsbeschluss vom 02.03.2023 nicht vor, so dass ihre umweltrelevanten Auswirkungen der Feststellung der Pläne nicht entgegenstehen. Auf die Bekanntmachung vom 27.07.2018 und die Ausführungen in den Planfeststellungsbeschlüssen vom 22.08.2018 und 02.03.2023 wird im Übrigen Bezug genommen. Mit den beantragten Planänderungen sind insgesamt, wie die Fachstellenanhörung bestätigt hat, keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden.

E. Planrechtfertigung

Eine Planrechtfertigung ist gegeben, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsrechts ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist hier der Fall.

Auf die Ausführungen in den für das Gesamtvorhaben ergangenen Planfeststellungsbeschlüssen vom 22.08.2018 und 02.03.2023 der Regierung von Oberbayern wird insoweit verwiesen.

Die mit der Tektur beantragte vorübergehende nächtliche Nutzung hat sich als notwendig für den Zweck des Vorhabens herausgestellt.

Die DB InfraGO AG wird in der Zeit vom 11.07. bis 12.12.2026 Generalsanierungsmaßnahmen auf dem Streckenabschnitt Regensburg – Mangolding – Straubing – Plattling - Passau durchführen. In dieser Zeit wird die Strecke für den Schienenverkehr grundsätzlich gesperrt. Für die Betriebe im Hafen Straubing-Sand muss aber in dieser Zeit ein Mindestmaß an notwendigem Güterverkehr sichergestellt werden, da ein Teil der Gütertransporte nicht auf die Straße verlagert werden kann. Daher hat die DB InfraGO AG auf Betreiben der Terminalbetreiberin hin vorgesehen, dass an drei Tagen in der Woche Güterzüge auf dem Baugeis von Mangolding bzw. Plattling bis zum Hafen Straubing-Sand verkehren können. Aufgrund der baubetrieblichen Notwendigkeiten der DB InfraGO AG ist dies nur nachts in der Zeit von 21:30 bis 07:00 möglich. Daher ist es in der Zeit der Generalsanierung notwendig, dass Züge auch in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr im Terminal ein- und ausfahren können.

Die für den gegenständlichen Änderungsantrag von der Antragstellerin dargelegte Begründung ist schlüssig und kann nach Anhörung der betroffenen Träger öffentlicher Belange im Verfahren bestätigt werden.

F. Planungsgrundsätze, Abwägung

1. Eisenbahnbetrieb

Bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 22.08.2018 wurde darauf hingewiesen, dass der Betrieb einer Eisenbahn die Erlaubnis zur Betriebsaufnahme nach § 7f AEG voraussetzt. Eine solche ist lediglich dann nicht erforderlich, wenn der Betrieb durch einen bereits im Besitz einer solchen Erlaubnis befindlichen Eisenbahninfrastrukturbetreiber, an dessen Infrastruktur das Verkehrsterminal unmittelbar angrenzt, durchgeführt wird.

Die Contargo Combitrac GmbH hat mit E-Mail vom 29.09.2025 einen formlosen Antrag gemäß § 7f AEG auf Zulassung zur Betriebsaufnahme für die Serviceeinrichtung des kombinierten Verkehrsterminals gestellt. Mit E-Mail vom gleichen Tag hat die Regierung von Oberbayern der Contargo Combitrac GmbH mitgeteilt, dass für die Bearbeitung des Antrags zusätzliche Unterlagen in erheblichem Umfang benötigt werden. Erst wenn diese vollständig vorgelegt und von der

Regierung von Oberbayern geprüft wurden, kann eine Entscheidung über den gestellten Antrag nach § 7f AEG ergehen.

In diesem Zusammenhang wird die Nebenbestimmung 2.1 festgesetzt.

2. Immissionsschutz

Die Antragstellerin hat im Verfahren ein ergänzendes Lärmschutzgutachten, gefertigt von der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH, für den vorübergehenden Nachtbetrieb vom 18.05.2026 vorgelegt, welches als Unterlage 14c Bestandteil der neu planfestgestellten Unterlagen ist.

Im Lärmschutzgutachten Tektur a vom 24.03.2022, welches als planfestgestellte Unterlage 14a Bestandteil des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 02.03.2023 ist, wurde eine Immissionsprognose nach der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm) durchgeführt. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm sind unter Berücksichtigung der Vorbelastung einzuhalten. Dies wird vorliegend sichergestellt, indem jeder Fläche innerhalb des Bebauungsplanes ein Emissionskontingent zugewiesen wurde, das sicherstellt, dass der durch die jeweilige Fläche verursachte Beurteilungspegel nicht unzulässig hoch zum Gesamtbeurteilungspegel an den Immissionsorten beiträgt. Der Beurteilungspegel, den ein Betriebsgelände an einem Immissionsort verursachen darf, ist daher durch einen Immissionsrichtwertanteil begrenzt, der sich aus dem Emissionskontingent der Fläche berechnet. Maßgeblicher Immissionsort für das kombinierte Verkehrsterminal ist das Wohnhaus Sander Donauweg 10. Der zulässige Immissionsrichtwertanteil beträgt 50,9 dB(A) tagsüber und 30,9 dB(A) nachts. Die Immissionsprognose ergab, dass der Immissionsrichtwertanteil zur Tagzeit mit einem maximalen Beurteilungspegel von 49,5 dB(A) eingehalten werden kann. Das Schienengeräusch auf den Zuführgleisen wurde nach der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) beurteilt. Aufgrund der Unterschreitung der Grenzwerte aus der 16. BImSchV sind nach Nr. 7.4 TA Lärm keine Maßnahmen zur Minderung des Schienenverkehrslärms auf dem öffentlichen Zuführgleis erforderlich.

Im Gutachten vom 18.05.2026 wird die Beurteilung der zusätzlichen Fahrten im Nachtzeitraum ausschließlich anhand der 16. BImSchV vorgenommen. Begründet wurde dies damit, dass keine dauerhafte Genehmigung beantragt wird und sich die Betriebstätigkeiten auf die Nutzung der Schienenwege beschränken. Die Behördenanhörung im Verfahren hat ergeben, dass diese Vorgehensweise in fachlicher Hinsicht nicht korrekt ist. Bei den in das Gebiet des Hafens Straubing-Sand führenden Gleisen handelt es sich Industrie- bzw. Güterstammgleise, die südlich des Hafens von einer öffentlichen Nebenstrecke abzweigen und dann im Hafengebiet auf verschiedene Firmengrundstücke abzweigen. Spätestens ab der Einfahrt in ein Betriebsgelände, vorliegend in das Betriebsgrundstück des kombinierten Verkehrsterminals, ist das Schienenverkehrsgeräusch den Anlagengeräuschen zuzuordnen und damit nach der TA Lärm zu beurteilen.

Die nach den Vorgaben der 16. BImSchV berechneten Beurteilungspegel aus dem Gutachten vom 18.05.2026 sind nicht direkt mit Beurteilungspegeln nach TA Lärm vergleichbar, da die beiden Vorschriften auf unterschiedliche Beurteilungszeiträume abstellen. Nach der TA Lärm ist die ungünstigste Nachtstunde beachtlich, nach der 16. BImSchV beträgt der Beurteilungszeitraum hingegen 8 Stunden. Bei einer durch die Fachbehörden im Verlauf des Verfahrens durchgeführten Vergleichsberechnung, für die als Grundlage das planfestgestellte Lärmschutzgutachten vom 24.03.2022 sowie für Immissionsorte auf dem Gebiet der Stadt Straubing die Werte aus einem

Gutachten vom 10.02.26 zur städtischen Bauleitplanung entnommen wurden, wurde ersichtlich, dass eine Einhaltung der Immissionsrichtwertanteile an den betroffenen Immissionsorten Sander Donauweg 10, 94330 Aiterhofen, Sander Donauweg 35, 94330 Aiterhofen, Am Hopfenweg 1, 94330 Aiterhofen, Aitrachstr. 86, 94315 Straubing und Hunderdorfer Str. 23a, 94315 Straubing, nicht gewährleistet ist. Aufgrund der deutlichen Überschreitung der aus den Emissionskontingen-ten resultierenden Immissionsrichtwertanteile ist mindestens an den Immissionsorten Sander Do-nauweg 10 und Sander Donauweg 35 eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm zu erwarten. Aus fachlicher Sicht wäre die beantragte Maßnahme im Rahmen einer Regelfallprü-fung nach Nr. 4 TA Lärm abzulehnen.

Durch die vorliegende lediglich zeitlich befristete Ausnahmesituation kommt allerdings eine über den Regelfall hinausgehende Sonderfallprüfung nach Nr. 3.2.2 TA Lärm in Frage. Diese ist zwar nach der Systematik der TA Lärm vom Wortlaut her den Prüfungen für genehmigungspflichtige Anlagen zugeordnet, kann aber auch auf nicht genehmigungsbedürftige Anlagen übertragen wer-den. Als Umstände, die eine Sonderfallprüfung erforderlich machen können, kommen hierfür ins-besondere besondere betriebstechnische Erfordernisse, Einschränkungen der zeitlichen Nutzung oder eine besondere Standortbindung der Anlage, die sich auf die Akzeptanz einer Geräü-schmission auswirken können, in Betracht.

Die besonderen betriebstechnischen Erfordernisse ergeben sich vorliegend aus der temporären Streckensperrung, die eine reguläre und mit den Auflagen den Planfeststellungsbeschlusses kon-forme Belieferung des Industriegebietes und des kombinierten Verkehrsterminals verhindert. Die zeitliche Nutzung während des Nachtzeitraumes ist auf den Zeitraum der Streckensperrung be-schränkt.

Bei der überschlägigen Prüfung der durch das Vorhaben verursachten Überschreitungen nach TA Lärm durch die Fachstellen, für die orientierend das Gutachten vom 18.05.2026 herangezogen wurde, ergab sich, dass die aus der Rechtsprechung anerkannte Schwelle zur Gesundheitsge-fahr von 60 dB(A) nachts in Summe an allen Immissionsorten deutlich unterschritten wird. Hinzu kommt, dass einige der durch den Schienenverkehr nachts am stärksten betroffenen Immission-sorte noch nicht bebaut sind, so dass im beantragten Zeitraum dort nicht von einer Ausschöpfung der durch das Industriegebiet zulässigen Immissionsrichtwertanteile auszugehen ist. Des weite-ren ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt absehbar, dass aufgrund der noch nicht erteilten Genehmi-gung nach § 7f AEG nicht einmal der beantragte Zeitraum der Nachtfahrten vom 11.07. bis 12.12.2026 für die Nachtfahrten vollkommen ausgeschöpft werden kann, so dass sich diese auf einen noch kürzeren Zeitraum beschränken werden.

Bei dem kombinierten Verkehrsterminal handelt es sich um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage, die nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) so zu betreiben ist, dass vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu redu-zieren sind. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne einer Überschreitung der Immissionsricht-werte nach Nr. 6.1 TA Lärm sind nur bei Betrieb zur Nachtzeit zu erwarten. Für den vorliegend beantragten Betrieb bedeutet dies, dass die Ein- und Ausfahrten nur in unvermeidbaren Fällen innerhalb des Nachtzeitraumes erfolgen dürfen. In diesen unvermeidbaren Fällen ist der Betrieb im Hinblick auf die Äußerungen der Fachbehörden im Verfahren auf maximal eine Ein- und Aus-fahrt pro Nachtzeitraum zu beschränken. Zusätzlich ist es aus fachlicher Sicht für eine gesteigerte Akzeptanz bei den von den möglichen Überschreitungen betroffenen Anwohnern erforderlich, diese über die Gründe und vor allem über die zeitliche Befristung des Betriebs während des Nachtzeitraumes zu informieren.

Die beantragten Änderungen haben auch Auswirkungen auf den nächtlichen Erschütterungsschutz; hier ist allerdings davon auszugehen, dass bei der geringen Anzahl der nächtlichen Fahrten keine Überschreitungen der geltenden Anhaltswerte zu prognostizieren sind.

Insgesamt bestehen bei Einhaltung der Nebenbestimmungen 2.2 bis 2.5 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses aus immissionsschutzfachlicher Sicht gegen das Vorhaben keine Einwände. Weitergehende Beschränkungen, insbesondere hinsichtlich der Länge der ein- und ausfahrenden Züge oder die Verpflichtung zur Errichtung eines baulichen Lärmschutzes für das Verkehrsterminal aufgrund des Nachtbetriebs, wären unverhältnismäßig.

6. Naturschutz, Artenschutz

Aufgrund der Änderungen der Planung kommt es zu keinen zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft. Es haben sich im Rahmen der Würdigung der Fachstellungnahmen der Behörden im Verfahren keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass es durch den vorübergehenden Nachtbetrieb zu zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenpopulation, etwa durch Emissionen, kommen könnte.

Einziger Berührungspunkt ist die Störung von Tierarten, insbesondere Insekten, durch die Beleuchtung während der Nachtzeit, hinsichtlich derer die Nebenbestimmung 2.6 festgesetzt wird. Die höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Niederbayern hat hierzu in ihrer Stellungnahme zum Verfahren folgende fachlichen Hinweise gegeben:

Bei der Auswahl der Leuchten ist möglichst ein abgeschirmter Leuchtentyp zu wählen. Die Lichtpunkthöhe ist zu reduzieren. Das Licht ist gezielt durch geeignete Installation und Reflektoren zu lenken. Die Lichtstrahlung sollte möglichst nach unten gerichtet sein und möglichst wenig Licht horizontal oder nach oben abstrahlen. Es ist auf geschlossenes Gehäuse und geringe Oberflächentemperatur zu achten. Auf Bodeneinbaustrahler und Skybeamer ist möglichst zu verzichten. Reinweißes Licht mit Wellenlängen unter 540 nm und über 2.700 K ist zu vermeiden; der kurzwellige Anteil - Ultraviolett und Blau – ist zu reduzieren. Es sollten möglichst warm-weiße LED-Lampen eingesetzt werden. Dadurch kann eine erhebliche Reduzierung der Insektenverluste und damit eine umweltfreundlichere Beleuchtung erreicht werden.

Hinsichtlich der Betriebsweise soll die Beleuchtungsdauer möglichst durch zeitweises Abschalten - auch bei Straßenbeleuchtung – und Nutzung von Bewegungsmeldern begrenzt werden. Wenn Beleuchtung erforderlich ist, sollte die Lichtintensität auf das erforderliche Maß reduziert werden. Streulicht bei der Beleuchtung von Fassaden ist zu verringern und Abstrahlung in den Himmel zu vermeiden. Gebäude sollten nicht oder nur räumlich begrenzt angestrahlt werden, vor allem dann, wenn es sich um Übergangsbereiche zur freien Landschaft handelt. Für Ladezonen, Lager- und Abstellplätze sollten nur Planflächenstrahler eingesetzt werden.

Ähnliche Erwartungen werden auch in dem Dokument „Hafen Straubing-Sand – Hier blüht Ihnen was“ auf der Website des Hafens Straubing geschildert. Die nach den geltenden Regeln der Eisenbahntechnik und des Arbeitsschutzes erforderlichen Maßgaben für die Beleuchtung sowie die Nebenbestimmung II.1.3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.08.2018 sind jedoch bei der Beleuchtung zu beachten und einzuhalten.

G. Gesamtergebnis

In der im Planfeststellungsverfahren zu leistenden Abwägung der öffentlichen Belange in betrieblicher, verkehrlicher und wirtschaftlicher Hinsicht sowie der öffentlichen und privaten Belange untereinander überwiegen die öffentlichen Belange zugunsten der Planänderung.

Die beantragten Änderungen haben sich als notwendig und in der Abwägung vorzugswürdig herausgestellt, um die Funktionsfähigkeit und Zweckerfüllung des planfestgestellten kombinierten Verkehrsterminals trotz der baubedingten Sperrung der anliegenden Strecke der DB bestmöglich und nach den geltenden Regeln der Technik aufrechterhalten zu können. Insgesamt gesehen sind durch den genehmigten Nachtbetrieb unter Maßgabe der festgesetzten Nebenbestimmungen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf umweltbezogene und weitere Schutzgüter sowie private Rechte der Anlieger und Anwohner im näheren Umfeld des Terminals zu erwarten. Die Pläne können somit unter den aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt werden.

H. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 18 AEG i. V. mit Art. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 10 Abs. 1 Nrn. 2. und 3. des Kostengesetzes (KG). Die Höhe der Kosten wird mit gesondertem Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Planfeststellungsbeschluss beigelegt werden - in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung -, ferner, soweit die Klage schriftlich erhoben wird, zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Seit 01.01.2022 muss der in § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Possart
Regierungsdirektor